

BA 1 Altstadt/ Lehel

Interfraktioneller Antrag für die BA-Sitzung am 22.06.2023

Sondernutzungsrichtlinien

Der BA1 Altstadt-Lehel beschließt:

Der BA01 Altstadt - Lehel fordert gegenüber der Landeshauptstadt München

- 1. die Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien, insbesondere eine Anpassung der Zulassungskriterien für Freischankflächen,**
- 2. verbesserte (echte) Entscheidungsrechte für Bezirksausschüsse hinsichtlich Einzelfallbetrachtung und Abwägung zu Freischankflächen und**
- 3. die Aufstellung von Grundsatzbeschlüsse für Freischankflächen in allen Bereichen der Fußgängerzone in der Altstadt.**

Bei einer Novellierung der SNRL sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Begrenzung der Genehmigungszeit für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen + Schanigärten

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien dahingehend anzupassen, dass Genehmigungen für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen und Schanigärten zeitlich begrenzt (z.B. 2 Jahre genehmigt werden, um die Möglichkeit zur Nachsteuerungen im Öffentlichen Raum infolge Veränderungen und Entwicklungen zu haben. Nach Ablauf einer festgesetzten Frist muss die seitliche Erweiterung bzw. der Schanigarten neu beantragt werden.

2. Mindestdurchgangsbreite – § 8 SoNuRL (1) Satz 2a

Das KVR wird aufgefordert die Sondernutzungsrichtlinien hinsichtlich dem § 8 SoNuRL (1) Mindestdurchgangsbreiten zu überarbeiten. Den Bezirksausschüssen sind mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte einzuräumen. In die Sondernutzungsrichtlinien muss zwingend ein Passus für mögliche Abweichungen vom Regemaß für Einzelfälle aufgenommen werden, um Bezugsfälle auszuschließen.

derzeit gültig: Erlaubnisversagen, wenn „... bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist.

Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist; ...“

vorhergehende SNRL „...Bei Gehwegen muss für den Fußgängerverkehr eine ausreichende Breite verbleiben, die grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten darf. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist eine Restgehwegbreite von mindestens 3 m einzuhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verkehrsbehörde...“

Der BA1 fordert, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80 m (bisher 1,60 m) als Regelbreite nicht unterschritten wird. Zudem ist es sinnvoll, wieder die frühere Koppelung einer Durchgangsbreite an das Verkehrs- und Nutzungsaufkommen zu fordern, da der Begriff „Leichtigkeit des Verkehrs“ sehr abstrakt und nicht eindeutig definiert ist. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist demnach eine deutlich höhere Restgehwegbreite einzuhalten.

Hier soll den Bezirksausschüssen **mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte** eingeräumt werden. Umstandsbedingt und bei stärkerem Fußgängeraufkommen, insbesondere in der Altstadt, muss eine größere Restgehwegbreite bis zu 3,00 m eingefordert werden können. Gleiches gilt auch für eine Reduzierung der Mindestdurchgangsbreite, solange keine Einschränkung der Verkehrsteilnehmer*innen zu erwarten ist.

Die Maße der notwendigen Mindestdurchgangsbreite bei einem angrenzenden Radweg soll entsprechend auf 2,10 m (derzeit 1,90 m) und bei Schräg- oder Senkrechtparker*innen auf 2,50 m (derzeit 2,30 m) angepasst werden. Auch hier muss im Ausnahmefall eine begründete Abweichung möglich sein.

3. Grundsatzbeschlüsse - Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen in der Fußgängerzone
Langfristig fordert der Bezirksausschuss, dass **für alle bestehenden und zukünftigen Bereiche der Fußgängerzone in der Altstadt** durch den Bezirksausschuss mit der Verwaltung Grundsatzbeschlüsse zu Freischankflächen aufgestellt werden, um eine ausgewogene Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes für alle Nutzer*innengruppen zu erlangen.

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen sind entsprechend den Richtlinien aus den Grundsatzbeschlüssen zu beurteilen.

Derzeit gibt es Grundsatzbeschlüsse in der Sendlinger Straße und in der Theatinerstraße, sowie im Tal. Für eine Fußgängerzone Tal wurde vom BA der Antrag gestellt, einen neuen Grundsatzbeschluss aufzustellen.

Der Bezirksausschuss Altstadt-Lehel hat jeweils mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem KVR, Feuerwehr und Polizei Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen erarbeitet und in einem Grundsatzbeschluss festgelegt. Diese Grundsatzbeschlüsse sind abweichend der Freischankflächenregelung.

4. Schanigärten

4.1 Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der SoNuRL/SoNuGebS:

Grundsätzlich sieht der BA1 die Schanigärten positiv. Allerdings gibt es einzelne Straßenzüge, in denen eine Vielzahl der Schanigärten zu Beeinträchtigungen führen können. Es muss berücksichtigt werden, dass Anwohnende durch eine übermäßige Ballung in einzelnen Straßenzügen auch überproportional belastet werden. Auch Verkehrsteilnehmer*innen können eingeschränkt werden, bspw. bei zusammenhängenden oder gegenüberliegenden Schanigärten mit fehlender Querungsmöglichkeit/Durchlässigkeit oder durch die Kreuzung bei der Bedienung über den Gehweg hinweg.

Ganz generell ist die Gebührenordnung für die Außenflächen sehr niedrig, so dass alle Gastronomien Schanigärten auch beantragen werden, da eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit nicht notwendig ist. Mit einer Hochstufung der Gebühren würde zumindest dem Wert der Nutzung des öffentlichen Raums stärker Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund sehen wir grundsätzlich eine regelmäßige Evaluation der Situation in einzelnen Straßenzügen mit ggf. weiteren Anpassungen der SoNuRL/SoNuGebS in den kommenden Jahren als zwingend notwendig an. Wir fordern auch hier echte Entscheidungsrechte für uns als Bezirksausschüsse.

4.2 Freischankflächen auf Parkplätzen - Ausgleichsbereiche für Bewohnerparken

Den Bezirksausschüssen sollte im jährlichen Turnus ein Entscheidungsrecht eingeräumt werden, wiederkehrende Ausgleichsbereiche für zusätzliches Bewohner*innenparken bestimmen zu können. Dies soll insbesondere im geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement der LHM berücksichtigt werden.

4.3 Freischankflächen auf Parkplätzen – Freigabe bei Nichtnutzung

In zukünftigen Bescheiden sollte eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die die zeitweise Freigabe des öffentlichen Raums vorsieht, falls Freischankflächen für eine absehbare Zeit nicht genutzt werden. Demnach soll bei vorhersehbaren Betriebsschließungen ab einer Dauer von 30 Tagen der öffentliche Raum für die Dauer der Betriebsschließung zwingend wieder freigegeben und vollständig von etwaigem Mobiliar oder Aufbauten befreit werden.

4.4 Entscheidungsrecht stärken – Ablehnung von Schanigärten ermöglichen

Die Genehmigung der Schanigärten ist durch eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien neu zu regeln.

1. Bei der Genehmigung von Schanigärten ist den Bezirksausschüssen ein echtes Entscheidungsrecht einzuräumen.
2. Die Bezirksausschüsse sollen das Recht erhalten, in begründeten Fällen, Schanigärten zu begrenzen, eine Genehmigung zurückzunehmen und im Einzelfall auch grundsätzlich Schanigärten ablehnen zu können.

Begründung zu 4.:

Die Einführung der Schanigärten während der Coronapandemie hat in den allermeisten Fällen zu einer Belebung in der Stadt geführt. Die zurückliegenden Jahre haben aber auch gezeigt, dass nicht jeder Schanigarten gleich gut angenommen bzw. benötigt wird und nicht alle Betreiber*innen gleich verantwortungsbewusst mit dem öffentlichen Raum umgeht.

Die Genehmigung von Schanigärten betrifft die Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe immer direkt.

Die Bezirksausschüsse sind im jeweiligen Stadtviertel am besten vernetzt und sollten daher selbst entscheiden, an welcher Stelle Schanigärten in welcher Größe genehmigt werden.

Anders als heute praktiziert, muss den Bezirksausschüssen bei der Genehmigung von Schanigärten **ein echtes Entscheidungsrecht** eingeräumt werden, damit deren Arbeit zum Thema überhaupt einen Sinn macht.

5. Entscheidungen durch den/die Oberbürgermeister*in

Bei Entscheidungen durch den/die Oberbürgermeister*in gegen die Entscheidung/Empfehlung des zuständigen Bezirksausschusses bitten wir jeweils um eine Begründung.

6. Mobilitätskonzepte § 17 SNRL

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien im § 17 Mobilitätskonzepte dahingehend zu überarbeiten, dass zukünftig in (1) das Aufstellen von Fahrrädern nur noch für, städtisch geförderte bzw. vom Stadtrat beschlossene Mobilitätskonzepte zum Zwecke der Förderung der Nahmobilität und nicht mehr für gewerbliche Zwecke die ausschließlich dem Sightseeing im touristischen Bereich dienen, geregelt wird.

7. Warenauslage §22 SNRL

Der Bezirksausschuss regt eine generelle Aktualisierung des in §22 (3) Nr. 1-6 SoNuRL genannten Warensortiments, das aktuell auf eine Warenauslage innerhalb des Altstadttringes beschränkt ist, an. Grundsätzlich halten wir eine sortimentbezogene Beschränkung weiterhin für sinnvoll, um den öffentlichen Raum in der Münchner Altstadt nicht übermäßig mit kommerziellen Angeboten zu überfüllen. Die aufgeführten Produkte haben aus unserer Sicht teilweise ihre Relevanz verloren. Insbesondere Postkarten sowie physische „Bild- und Tonträger“ erscheinen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr den gleichen Stellenwert zu haben, wie noch vor einigen Jahren. Bei der Überarbeitung sind TIM (Tourismus Initiative München), BA, KVR (Bl) + Branchenvertreter*innen einzubeziehen.

8. Taktile Rinnen

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien dahingehend zu ergänzen, dass grundsätzlich bei allen Freischankflächen (bestehende, wie neu beantragten) zwingend die notwendigen Abstände zu den taktilen Rinnen einzuhalten sind. Die notwendigen Abstände ergeben sich aus dem Leitfaden barrierefreies Bauen (BMWSB): „Die Durchgängigkeit von Leitlinien darf nicht durch Einbauten oder temporäre Nutzungen, etwa eine temporäre Möblierung oder Beschilderung, beeinträchtigt werden. Daher ist mindestens ein Abstand von 60 cm von jeglichen Einbauten, beziehungsweise 120 cm an der Sitzseite von Sitzgelegenheiten freizuhalten.“

9. Food Trucks

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München dahingehend zu ergänzen, dass ein Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis für das Betreiben von Food Trucks ermöglicht werden kann.

10. Beteiligung der Bezirksausschüsse

Abdruck an alle Bezirksausschüsse, mit der Bitte um Unterstützung und Ergänzung

für den Bezirksausschuss Altstadt-Lehel

Andrea Stadler-Bachmaier

Vorsitzendes des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel

20.06.2023